

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Änderungen im Artenschutzvollzug entsprechend der Beschlüsse der 17. Vertragsstaatenkonferenz des Washingtoner Artenschutzübereinkommens **137**
 - Graupapagei und Himmelblauer Taggecko jetzt im höchsten internationalen Schutzstatus **137**
 - Neuaufnahme von Holzarten in den Anhang II/B **137**
- Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Salzlandkreises - KWL KT - SLK 01/17 vom 09.05.2017 - **138**
- Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 10. Mai 2017 **138**
- Satzung über die Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises sowie entsprechende Regelungen durch Vereinbarung **140**
 - Anlage 1 Schulbezirke der Sekundarschulen in Trägerschaft des Salzlandkreises - Seite 1 - 3 **140**
 - Anlage 2 Schuleinzugsbereiche der Gemeinschaftsschule in Trägerschaft des Salzlandkreises **140**
 - Anlage 3 Schuleinzugsbereiche der Gymnasien in Trägerschaft des Salzlandkreises **140**
 - Anlage 4 Schuleinzugsbereiche der Förderschulen in Trägerschaft des Salzlandkreises - Seiten 1 - 3 **140**
 - Anlage 5 Schuleinzugsbereiche der Förderschulen in Trägerschaft des Salzlandkreises - Seiten 1 - 2 **140**
 - Anlage 6 Schuleinzugsbereiche der Gemeinschaftsschulen und Gymnasien in Trägerschaft einzelner Kommunen des Salzlandkreises **140**
 - Anlage 7 Vereinbarung mit der Stadt Aschersleben zur gegenseitigen Beschulung von Schüler/-innen - Seiten 1 - 2 **140**
 - Anlage 8 Vereinbarung mit der Stadt Könnern zur Beschulung von Schüler/-innen - Seiten 1 - 2 **140**
 - Beitrittsbeschluss **140**

Die Satzung, die Anlagen 1 - 8 und der Beitrittsbeschluss sind als Anhang beigefügt.

• Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Salzlandkreises mit Wirkung vom 1. Juli 2017	140
Anlage 1 Kartographische Darstellung des Rettungsdienstbereiches nach Einheits- und Verbandsgemeinden	140
Anlage 2 Kartographische Darstellung der Rettungswachenversorgungsgebiete (RWVB)	140
Anlage 3 Einsatzgebiete der Rettungswachenversorgungsgebiete im Salzlandkreis - Seiten 1 - 3	140
Anlage 4 Hilfsfristdarstellung mittels Isochrone aller RWVB	140
Anlage 5 Bedarfsgerechte Rettungsmittelvorhaltung in den RWVB Seiten 1 - 4	140
Anlage 6 Graphische Darstellung der Rettungsmittelvorhaltung KTW und RTW	140
Anlage 7 Einsatzgebiete der Notarztversorgungsgebiete im Salzlandkreis - Seiten 1 - 2	140
Anlage 8 Kartographische Darstellung der Notarztversorgungsgebiete (NAVB)	140
Anlage 9 Hilfsfristdarstellung mittels Isochrone aller NAVB	140
Anlage 10 Bedarfsgerechte Rettungsmittelvorhaltung in den NAVB	140
Anlage 11 Graphische Darstellung der Vorhaltung NEF	140
Anlage 12 Übersicht über die im Rettungsdienstbereich des Salzlandkreises gelegenen Einrichtungen der stationären Patientenversorgung	141
Anlage II Erfüllung der Hilfsfristen im Salzlandkreis und im Land Sachsen-Anhalt - Seiten 1 - 2	141

Die Satzung, die Anlagen 1 - 12 und Anlage II sind als Anhang beigefügt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

• Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses am 24.05.2017	141
• Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 01.06.2017	141

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Salzlandkreis
nach Bedarf
Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- **Änderungen im Artenschutzvollzug entsprechend der Beschlüsse der 17. Vertragsstaatenkonferenz des Washingtoner Artenschutzübereinkommens**

Zum 29. Januar 2017 traten die Beschlüsse der 17. Vertragsstaatenkonferenz des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in Kraft mit den Hochstufungen bzw. der Neuaufnahme u.a. folgender Arten:

- Graupapagei und Himmelblauer Taggecko jetzt im höchsten internationalen Schutzstatus

Damit werden u.a. der Graupapagei und der Himmelblaue Taggecko in den höchsten Schutzstatus, in den Anhang A hochgestuft.

Die Vermarktung darf jetzt nur mit EU-Bescheinigungen erfolgen, die in Sachsen-Anhalt schriftlich mit der Meldetabelle beim CITES-Büro, Zerbster Str. 7 in 39264 Steckby, zu beantragen sind. Voraussetzung bei den Graupapageien ist eine Ringablesung durch die Naturschutzbehörde und bei den Geckos sind je zwei Fotos von Körperober- und -unterseite mit einzureichen. Notwendig ist auch der vollständige Herkunftsnachweis mit genauen Angaben zu den Elterntieren.

Verbleiben Tiere im Besitz, sind keine EU-Bescheinigungen erforderlich.

Diese Hochstufungen waren notwendig, weil die Handelsnachfragen zum lokalen Aussterben der betreffenden Arten geführt haben.

Die Meldetabelle und weitere Hinweise finden Sie unter www.lau.sachsen-anhalt.de Naturschutz > Internationaler Artenschutz (CITES) > Tierbestandsmeldungen, + > Nachweispflicht und Vermarktungsbescheinigungen.

- Neuaufnahme von Holzarten in den Anhang II/B

Seit Januar 2017 gehören alle Palisanderhölzer/ Rosenhölzer der Gattung Dalbergia, drei Arten der Bubingas (Guibourtia) sowie das Kosso zu international geschützten Holzarten.

Ursache dieser Unterschutzstellung ist die Gefährdung durch eine sehr hohe Nachfrage für den Möbel- und Innenausbau in China. Die Verwendung dieser Holzarten für den Musikinstrumentenbau macht nur einen vergleichsweise geringen Anteil aus. Nur im Falle der Vermarktung von Hölzern und Instrumenten aus diesen Arten in Nicht-EU-Länder ist vorher (in Sachsen-Anhalt beim CITES-Büro in Steckby) eine Vorlagebescheinigung für die Ausfuhr genehmigung vom Bundesamt für Naturschutz zu beantragen.

Eine Pflicht zur Registrierung des privaten Besitzes von Musikinstrumenten besteht nicht.

Kommerzielle Musikaufführungen mit Instrumenten, in denen die neuen Palisanderarten verarbeitet sind, unterliegen keinen Handelsbeschränkungen. Für Konzertreisen von Musikern gibt es spezielle Ausnahmen (siehe unter www.bfn.de Themen > CITES > Arteninfos > Genehmigungen für Musikinstrumente).

Achtung: Zu beachten sind die strengeren Regelungen zur Genehmigungspflicht für das bereits seit 1992 unter Höchstschutz stehende Rio-Palisander (Dalbergia nigra). Für den gewerblichen Handel mit Hölzern und Instrumenten aus den neu geschützten Arten bestehen weitere gesetzliche Anforderungen, wie die Meldepflicht für den Altbestand, die Buchführungs- und die Nachweispflicht (siehe unter www.bfn.de Themen > CITES > Arteninfos > Einfuhr von Holz).

Bernburg, den 15.05.2017

gez. Bauer
Landrat

- **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Salzlandkreises - KWL KT - SLK 01/17 vom 09.05.2017 -**

Gemäß § 47 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288, 333 ff.) mache ich Folgendes bekannt:

Der bei der letzten Kommunalwahl am 25. Mai 2014 für die Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) im Wahlbereich 3 in den Kreistag gewählte Herr Hans-Rüdiger Kosche hat mit Schreiben vom 28. April 2017 an den Vorsitzenden des Kreistages des Salzlandkreises, welches dem Kreistagsvorsitzenden am gleichen Tag zugeing, mit Ablauf des 30. April 2017 auf sein Mandat verzichtet, da er ab dem 1. Mai 2017 in ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis im Salzlandkreis eintritt und damit ein Hinderungsgrund gemäß § 42 Absatz 1 Nr. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) besteht. Herr Kosche ist damit gemäß § 42 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 KVG LSA mit Ablauf des 30. April 2017 aus dem Kreistag ausgeschieden.

Gemäß § 42 Absatz 4 KVG LSA geht sein Kreistagssitz auf den nächst festgestellten Bewerber der CDU im Wahlbereich 3 über.

Gemäß meiner Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Kreistagswahl für den Salzlandkreis vom 25. Mai 2014 – KWL-KT-SLK 05/14 vom 04. Juni 2014 - (veröffentlicht im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 28/2014, S. 229 ff.) wurde für die CDU als nächst festgestellter Bewerber für den Kreistag des Salzlandkreises im Wahlbereich 3 Herr Knut Kluczka, wohnhaft in 39435 Wolmirsleben, Alte Siedung 6 gewählt. Herr Kluczka hat mir gegenüber mit Schreiben vom 9. Mai 2017 die Annahme der Wahl erklärt und rückt somit als Nachfolgekandidat für die Partei CDU in den Kreistag des Salzlandkreises nach.

gez. G. Becher
Kreiswahlleiter

- **Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 10. Mai 2017**

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 18. Sitzung am 10. Mai 2017 zu folgenden Themen in öffentlicher Sitzung Beschlüsse gefasst:

1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2017 – Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/0566/2017/5

Der Kreistag beschließt gemäß § 121 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 102 Abs. 1 KVG LSA den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2017.

Bestellung einer ehrenamtlichen Ausländerbeauftragten des Salzlandkreises für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages (§ 17 der Hauptsatzung des Salzlandkreises)

Beschluss Nr. B/0548/2017/7

Der Kreistag des Salzlandkreises beschließt mit Wirkung vom 01.06.2017, Frau Desislava Schlieter für das Ehrenamt als Ausländerbeauftragte des Salzlandkreises zu bestellen. Die zeitliche Dauer der Bestellung ist an die Amtsperiode des Kreistages gebunden.

Besetzung des Jugendhilfeausschusses gemäß der Satzung für das Jugendamt hier: Abberufung von bisherigen beratenden Mitgliedern und Feststellung der Mitgliedschaft für neue beratende Mitglieder und ihre Stellvertreter

Beschluss Nr. B/0580/2017/8

1. Der Kreistag beschließt die folgenden Abberufungen von beratenden Mitgliedern und ihren Stellvertreterinnen

Frau Erdmute Köppe	Beratendes Mitglied für die Stadt Schönebeck (Elbe)
Frau Dominica Dancso	Stellvertreterin für das beratende Mitglied der Stadt Schönebeck (Elbe)
Frau Nicole Netwall	Beratendes Mitglied für die Stadt Staßfurt
Frau Ina Siebert	Stellvertreterin für das beratende Mitglied der Stadt Staßfurt

2. Der Kreistag stellt die Mitgliedschaft für die folgenden beratenden Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen im Jugendhilfeausschuss fest:

Frau Dominica Dancso	Beratendes Mitglied für die Stadt Schönebeck (Elbe)
Frau Nadja Kretzmann	Stellvertreterin für das beratende Mitglied der Stadt Schönebeck (Elbe)
Frau Ina Siebert	Beratendes Mitglied für die Stadt Staßfurt
Frau Jessica Krengel-Lienau	Stellvertreterin für das beratende Mitglied der Stadt Staßfurt

Sachkundige Einwohner in beratenden Ausschüssen
hier: Abberufung/Berufung

Beschluss Nr. B/0554/2017/9

- Der Kreistag beruft
 - Herrn Roger Stöcker als sachkundigen Einwohner im Schul-, Kultur- und Sportausschuss und
 - Frau Rosemarie Schmidt als sachkundige Einwohnerin im Gesundheits- und Sozialausschuss ab.
- Der Kreistag beruft
 - Frau Rosemarie Schmidt als sachkundige Einwohnerin in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss und

- Frau Sandra Luckau als sachkundige Einwohnerin in den Gesundheits- und Sozialausschuss.

Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/0558/2017/10

Der Kreistag beschließt die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Salzlandkreises, welche mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft tritt.

Satzung über die Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises sowie entsprechende Regelungen durch Vereinbarungen
hier: Beitrittsbeschluss

Beschluss Nr. B/0570/2017/11

Der Kreistag des Salzlandkreises tritt der mit Verfügung des Landesschulamtes vom 03.02.2017, Az. 31.601-8130, geregelten Versagung der Zustimmung zu den Regelungen der Satzung über Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises sowie entsprechende Regelungen durch Vereinbarungen hinsichtlich der Förderschulen für Lernbehinderte/für Lernbehinderte mit der Anbindung des Förderschwerpunktes emotional-soziale Entwicklung bei. Aufgrund dessen entfaltet die Regelung des § 1 Abs. 4 der am 07.12.2016 beschlossenen Satzung nach deren Inkrafttreten keine Rechtswirkung, soweit die Zustimmung gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SchulG LSA durch das Landesschulamt versagt wurde.

Bernburg (Saale), 15. Mai 2017

gez. Bauer
Landrat

- **Satzung über die Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises sowie entsprechende Regelungen durch Vereinbarung**

Anlage 1 Schulbezirke der Sekundarschulen in Trägerschaft des Salzlandkreises - Seite 1 - 3

Anlage 2 Schuleinzugsbereiche der Gemeinschaftsschule in Trägerschaft des Salzlandkreises

Anlage 3 Schuleinzugsbereiche der Gymnasien in Trägerschaft des Salzlandkreises

Anlage 4 Schuleinzugsbereiche der Förderschulen in Trägerschaft des Salzlandkreises - Seiten 1 - 3

Anlage 5 Schuleinzugsbereiche der Förderschulen in Trägerschaft des Salzlandkreises - Seiten 1 - 2

Anlage 6 Schuleinzugsbereiche der Gemeinschaftsschulen und Gymnasien in Trägerschaft einzelner Kommunen des Salzlandkreises

**Anlage 7 Vereinbarung mit der Stadt Aschersleben zur gegenseitigen Beschulung von Schüler/-innen
Seiten 1 - 2**

Anlage 8 Vereinbarung mit der Stadt Könnern zur Beschulung von Schüler/-innen - Seiten 1 - 2

➤ **Beitrittsbeschluss**

Die Satzung, die Anlagen 1 - 8 und der Beitrittsbeschluss sind als Anhang beigefügt.

- **Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Salzlandkreises mit Wirkung vom 1. Juli 2017**

Anlage 1 Kartographische Darstellung des Rettungsdienstbereiches nach Einheits- und Verbandsgemeinden

Anlage 2 Kartographische Darstellung der Rettungswachenversorgungsgebiete (RWVB)

Anlage 3 Einsatzgebiete der Rettungswachenversorgungsgebiete im Salzlandkreis - Seiten 1 - 3

Anlage 4 Hilfsfristdarstellung mittels Isochrone aller RWVB

Anlage 5 Bedarfsgerechte Rettungsmittelvorhaltung in den RWVB - Seiten 1 - 4

Anlage 6 Graphische Darstellung der Rettungsmittelvorhaltung KTW und RTW

**Anlage 7 Einsatzgebiete der Notarztversorgungsgebiete im Salzlandkreis
Seiten 1 - 2**

Anlage 8 Kartographische Darstellung der Notarztversorgungsgebiete (NAVVB)

Anlage 9 Hilfsfristdarstellung mittels Isochrone aller NAVVB

Anlage 10 Bedarfsgerechte Rettungsmittelvorhaltung in den NAVVB

Anlage 11 Graphische Darstellung der Vorhaltung NEF

Anlage 12 Übersicht über die im Rettungsdienstbereich des Salzlandkreises gelegenen Einrichtungen der stationären Patientenversorgung

Anlage II Erfüllung der Hilfsfristen im Salzlandkreis und im Land Sachsen-Anhalt - Seiten 1 - 2

Die Satzung, die Anlagen 1 - 12 und Anlage II sind als Anhang beigelegt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

• **Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses am 24.05.2017**

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 24.05.2017

Sitzungsbeginn: 16:30 Uhr

Sitzungsort: Ratssaal des Rathauses I, Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale)

Zur Geschäftsordnung

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Einwände gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 05.04.2017
- c) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung

1. Kinder- und Jugendsprechstunde/ Einwohnerfragestunde

2. Förderung der Selbsthilfegruppen, gemeinnützigen Vereine und Gesellschaften im sozialen Bereich 2017
Beschlussvorlage 585/17
3. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung

- d) Einwände gegen die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 05.04.2017
- e) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung

4. Grundstücksneuordnung Vor dem Nienburger Tor mit Verlagerung und Neubau des öffentlichen Spielplatzes
Beschlussvorlage 592/17
5. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Thomas Gruschka
Ausschussvorsitzender

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

• **Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 01.06.2017**

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 01.06.2017

Sitzungsbeginn: 16:30 Uhr

Sitzungsort: Ratssaal des Rathauses I, Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale)

Zur Geschäftsordnung

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Einwände gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 06.04.2017
- c) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung

1. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bezüglich Ausschreibung eines Nutzungskonzeptes für das Lohe-landhaus mit Lohelandgarten
Beschlussvorlage 593/17
2. Antrag zur Ehrung des Künstlers Eberhard Frey durch eine Informationstafel
Beschlussvorlage 588/17
3. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung

- d) Einwände gegen die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 06.04.2017
- e) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung

4. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Eberhard Balzer
Vorsitzender des
Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php>

1. Ausfertigung

Satzung über die Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises sowie entsprechende Regelungen durch Vereinbarungen

Aufgrund §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 41 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 68), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag am 7. Dezember 2016 folgende Satzung über die Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises und soweit eine Vereinbarung mit anderen Schulträgern besteht beschlossen:

§ 1

- (1) Mit Zustimmung der Schulbehörde werden die Schulbezirke der Sekundarschulen in Trägerschaft des Salzlandkreises entsprechend der Anlage 1 festgelegt.
- (2) Mit Zustimmung der Schulbehörde werden die Schuleinzugsbereiche für Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft des Salzlandkreises entsprechend der Anlage 2 festgelegt.
- (3) Mit Zustimmung der Schulbehörde werden die Schuleinzugsbereiche für Gymnasien in Trägerschaft des Salzlandkreises entsprechend der Anlage 3 festgelegt.
- (4) Mit Zustimmung der Schulbehörde werden die Schuleinzugsbereiche für Förderschulen in Trägerschaft des Salzlandkreises entsprechend den Anlagen 4 und 5 festgelegt.
- (5) Hinsichtlich der Bildung von Schuleinzugsbereichen für Gymnasien hat der Salzlandkreis mit der Stadt Aschersleben eine vom Landesschulamt genehmigte Vereinbarung zur gegenseitigen Beschulung von Schüler/-innen geschlossen (Anlage 7).
- (6) Hinsichtlich der Bildung von Schuleinzugsbereichen für Gemeinschaftsschulen hat der Salzlandkreis mit der Stadt Könnern eine vom Landesschulamt genehmigte Vereinbarung zur Beschulung von Schüler/-innen geschlossen (Anlage 8).

Auf Grundlage dieser Vereinbarung zwischen dem Salzlandkreis und der Stadt Könnern wird zudem für die Stadt Könnern mit allen Ortsteilen die Sekundarschule "Campus Technicus" in Bernburg (Saale) als Schulbezirk festgelegt.

§ 2

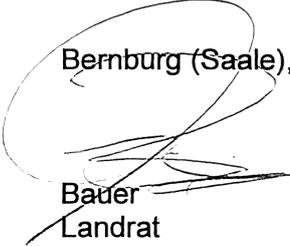
Die Schuleinzugsbereiche für Gemeinschaftsschulen und Gymnasien in Trägerschaft einzelner Kommunen des Salzlandkreises sind in der Anlage 6 informativ abgebildet.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. August 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Juli 2015, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 34/2015 vom 29.07.2015, außer Kraft.

Vorhergehende bestätigte Festlegungen der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche bzw. Einzelfallentscheidungen zur Beschulung von Schüler/-innen behalten ihre Gültigkeit bis zum Abschluss des jeweiligen Bildungsganges.

Bernburg (Saale), 14. Dezember 2016


Bauert
Landrat



Schulbezirke der Sekundarschulen in Trägerschaft des Salzlandkreises

Sekundarschule	Schulbezirk																																																										
"Burgschule" <i>Aschersleben</i>	Stadt Aschersleben mit allen Ortsteilen (davon die Ortsteile Neu Königsau, Winnigen und Wilsleben wahlweise) Gemeinde Giersleben mit Ortsteil Strummendorf																																																										
"Seelandschule" <i>Stadt Seeland, OT Nachterstedt</i>	Stadt Seeland mit allen Ortsteilen Ortsteile Neu Königsau, Winnigen und Wilsleben der Stadt Aschersleben wahlweise																																																										
"Campus Technicus" <i>Bernburg (Saale)</i>	Stadt Bernburg (Saale) mit allen Ortsteilen Stadt Nienburg (Saale) mit allen Ortsteilen Stadt Güsten mit allen Ortsteilen Stadt Könnern mit allen Ortsteilen (durch Vereinbarung) Gemeinde Ilberstedt mit allen Ortsteilen Gemeinde Plötzkau mit allen Ortsteilen Stadt Alsleben (Saale) mit Ortsteil Gnölbzig																																																										
"Johann Gottfried Herder" <i>Calbe (Saale)</i>	Stadt Calbe (Saale) mit allen Ortsteilen Stadt Barby mit allen Ortsteilen (davon die Ortsteile Pömmelte und Glinde wahlweise)																																																										
"Am Lerchenfeld" <i>Schönebeck (Elbe)</i>	Straßen der Stadt Schönebeck (Elbe): <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Adolfstraße</td> <td style="width: 50%;">Hermann-Kasten-Straße</td> </tr> <tr> <td>Albrechtstraße</td> <td>Hermannstraße</td> </tr> <tr> <td>Alt Felgeleben</td> <td>Hoher Weg</td> </tr> <tr> <td>Am Anger</td> <td>Hüttenroder Straße</td> </tr> <tr> <td>Am Gänsewinkel</td> <td>Ilsenburger Straße</td> </tr> <tr> <td>Am Glindeschen Weg</td> <td>Im Lerchenfeld</td> </tr> <tr> <td>Am Holländer</td> <td>Innsbrucker Straße</td> </tr> <tr> <td>Am Markt</td> <td>Jahnstraße</td> </tr> <tr> <td>Am Randel</td> <td>Joachimstraße</td> </tr> <tr> <td>Am Röhrenstieg</td> <td>Johannisstraße</td> </tr> <tr> <td>Am Streitfeld</td> <td>Karl-Jänecke-Platz</td> </tr> <tr> <td>An der Füllkuhle</td> <td>Karl-Marx-Straße</td> </tr> <tr> <td>An der Güstener Bahn</td> <td>Karlstraße</td> </tr> <tr> <td>An der Seilerbahn</td> <td>Kärntener Straße</td> </tr> <tr> <td>An der Steiermärker Straße</td> <td>Köthener Straße</td> </tr> <tr> <td>Baderstraße</td> <td>Kurze Straße</td> </tr> <tr> <td>Bahnhof Felgeleben</td> <td>Lange Straße</td> </tr> <tr> <td>Ballenstedter Straße</td> <td>Leutenberger Straße</td> </tr> <tr> <td>Bangestraße</td> <td>Liebensteiner Straße</td> </tr> <tr> <td>Barbarastraße</td> <td>Martinstraße</td> </tr> <tr> <td>Barbyer Straße</td> <td>Maxim-Gorki-Straße</td> </tr> <tr> <td>Barbyer Tor</td> <td>Meisenstieg</td> </tr> <tr> <td>Bauhofstraße</td> <td>Moskauer Straße</td> </tr> <tr> <td>Berliner Straße</td> <td>Müllerstraße</td> </tr> <tr> <td>Birkenweg</td> <td>Neue Gasse</td> </tr> <tr> <td>Blankenburger Straße</td> <td>Otto-Hahn-Straße</td> </tr> <tr> <td>Blumenstraße</td> <td>Otto-Kresse-Straße</td> </tr> <tr> <td>Bodengasse</td> <td>Pappelstraße</td> </tr> <tr> <td>Böttcherstraße</td> <td>Paul-IIIhardt-Straße</td> </tr> </table>	Adolfstraße	Hermann-Kasten-Straße	Albrechtstraße	Hermannstraße	Alt Felgeleben	Hoher Weg	Am Anger	Hüttenroder Straße	Am Gänsewinkel	Ilsenburger Straße	Am Glindeschen Weg	Im Lerchenfeld	Am Holländer	Innsbrucker Straße	Am Markt	Jahnstraße	Am Randel	Joachimstraße	Am Röhrenstieg	Johannisstraße	Am Streitfeld	Karl-Jänecke-Platz	An der Füllkuhle	Karl-Marx-Straße	An der Güstener Bahn	Karlstraße	An der Seilerbahn	Kärntener Straße	An der Steiermärker Straße	Köthener Straße	Baderstraße	Kurze Straße	Bahnhof Felgeleben	Lange Straße	Ballenstedter Straße	Leutenberger Straße	Bangestraße	Liebensteiner Straße	Barbarastraße	Martinstraße	Barbyer Straße	Maxim-Gorki-Straße	Barbyer Tor	Meisenstieg	Bauhofstraße	Moskauer Straße	Berliner Straße	Müllerstraße	Birkenweg	Neue Gasse	Blankenburger Straße	Otto-Hahn-Straße	Blumenstraße	Otto-Kresse-Straße	Bodengasse	Pappelstraße	Böttcherstraße	Paul-IIIhardt-Straße
Adolfstraße	Hermann-Kasten-Straße																																																										
Albrechtstraße	Hermannstraße																																																										
Alt Felgeleben	Hoher Weg																																																										
Am Anger	Hüttenroder Straße																																																										
Am Gänsewinkel	Ilsenburger Straße																																																										
Am Glindeschen Weg	Im Lerchenfeld																																																										
Am Holländer	Innsbrucker Straße																																																										
Am Markt	Jahnstraße																																																										
Am Randel	Joachimstraße																																																										
Am Röhrenstieg	Johannisstraße																																																										
Am Streitfeld	Karl-Jänecke-Platz																																																										
An der Füllkuhle	Karl-Marx-Straße																																																										
An der Güstener Bahn	Karlstraße																																																										
An der Seilerbahn	Kärntener Straße																																																										
An der Steiermärker Straße	Köthener Straße																																																										
Baderstraße	Kurze Straße																																																										
Bahnhof Felgeleben	Lange Straße																																																										
Ballenstedter Straße	Leutenberger Straße																																																										
Bangestraße	Liebensteiner Straße																																																										
Barbarastraße	Martinstraße																																																										
Barbyer Straße	Maxim-Gorki-Straße																																																										
Barbyer Tor	Meisenstieg																																																										
Bauhofstraße	Moskauer Straße																																																										
Berliner Straße	Müllerstraße																																																										
Birkenweg	Neue Gasse																																																										
Blankenburger Straße	Otto-Hahn-Straße																																																										
Blumenstraße	Otto-Kresse-Straße																																																										
Bodengasse	Pappelstraße																																																										
Böttcherstraße	Paul-IIIhardt-Straße																																																										

Schulbezirke der Sekundarschulen in Trägerschaft des Salzlandkreises

Sekundarschule	Schulbezirk	
	Braunlager Straße Breiteweg Broihansgasse Brückenaufgang Burgstraße Buschweg Clara-Zetkin-Straße Cokturhof Dammweg Dr.-W.-Külz-Straße Elbstraße Elbtor Elbweg Ernststraße Ernst-Thälmann-Straße Feldstraße Felgeleber Straße Fliederstraße Folkewitzer Straße Friedrich-Engels-Straße Gartenstraße Geschw.-Scholl-Straße 1-40, 136-158 Gnadauer Straße Grabenstraße Graseweg Grundweg Heckenweg Heinitzhof Heinrich-Hertz-Straße Heinrichstraße	Peterstraße Prager Straße Quedlinburger Straße Querstraße Republikstraße Richardstraße Rübeländer Straße Rudolf-Breitscheid-Straße Sachsenlandstraße Salinenkolonie Salzburger Straße Salzter Straße Salztor Schornsteinfegerstraße Schulstraße Schwarzer Weg Siedlerstraße Staßfurter Straße St.-Jakobi-Straße Steiermärker Straße Steinstraße Streckenweg Thimannstraße Tischlerstraße Warschauer Straße Wasserwerk Felgeleben Wernigeröder Straße Wiener Platz Worth Zimmererstraße
"Maxim Gorki" <i>Schönebeck (Elbe)</i>	Ortsteile Plötzky, Pretzien und Ranies sowie die Stadtteile Gründewalde und Elbenau der Stadt Schönebeck (Elbe) Ortsteile Pömmelte und Glinde der Stadt Barby wahlweise Straßen der Stadt Schönebeck (Elbe):	
	Ahornstraße Akazienstraße Alleestraße Alt Frohse Am Alten Stadtbad Am Efeueck Am Finkenherd Am Gradierwerk Am Grünen Stein Am Gutjahr Am Hummelberg Am Malzmühlenfeld Am Sandkuhlenfeld Am Stadtfeld Am Stremmgraben Am Solgraben An der Arche An der Blumenberger Bahn An der Eisenbahn An der Käuzchenkuhle Annastraße	Immermannstraße Jakobstraße Joh.-R.-Becher Straße Kantorstieg Karl-Jänecke-Straße Karl-Liebknecht-Straße Kastanienweg Kirchstraße Kleiner Steinklump Körnerstraße Krausestraße Krokusweg Krummer Ellenbogen Kickucksweg Kunstanger Leipziger Straße Lessingstraße Lilienweg Lindenstraße Luisenstraße Magazinstraße

Schulbezirke der Sekundarschulen in Trägerschaft des Salzlandkreises

Sekundarschule	Schulbezirk	
	Asternweg August-Bebel-Straße Bäckerstraße Badepark Bahnhofstraße Baumhauer Straße Bertolt-Brecht-Straße Blauer Hof Blauer Steinweg Boeltzigstraße Bornstraße Brunnenstraße Buchbaumweg Bullenwiesenweg Burgwall Calbesche Straße Chausseestraße Dahlienweg Dammstraße Dorotheenstraße Dr.-Lohmeyer-Straße Dr.-M.-Luther-Straße Dr.-Tolberg-Straße Edelmannstraße Eggersdorfer Straße E.-Weißbach-Straße Elmener Straße Erich-Weinert-Straße Eschenstraße Esebeckstraße Esterhuser Straße Franz-Vollbring-Straße Freiligrathstraße Friedhofsweg Friedrichstraße Garbsener Straße Geschw.-Scholl-Str. 41-130 Geyerstraße Goethestraße Görtzker Straße Gretnitzer Straße Großer Steinklump Gustav-Zenker-Straße Heinrich-Heine-Straße Heinrich-Rau-Straße Helenenstraße Herderstraße Hohendorfer Straße 1,3	Magdeburger Straße Margaretenstraße Margaritenweg Mittelstraße Mühlenstraße Narzissenweg Nelkenweg Otto-Kohle-Straße Parkstraße Paulstraße Pestalozzistraße Pfännerstraße Pfohlstraße Rathausstraße Reitbahnstraße Resedaweg Reuterplatz Ritterstraße Rosa-Luxemburg-Straße Rosenweg Rosmarinstraße Rüsternstraße Schadeleber Straße Schäferhof Scheunenstraße Schillerstraße Schneidewindstraße Schützenweg Sieboldstraße Sorgestraße Stadionstraße Straße der Jugend Tränkestraße Trappensteinig Triftweg Tulpenweg Turnierstraße Valentin-Feldmann-Straße Wacholderweg Wallstraße Wasserstraße Weberweg Welchhausenstraße Welsleber Straße Wilhelm-Dümling-Straße Wilhelm-Hellge-Straße Willi-Sonnenberg-Straße Winkelmannstraße
"Am Tierpark" <i>Staßfurt</i>	Stadt Staßfurt mit den Ortsteilen: OT Athensleben OT Löderburg OT Neu Staßfurt OT Rathmannsdorf Stadt Hecklingen mit allen Ortsteilen OT Hohenerxleben OT Lust OT Neundorf (Anhalt) OT Rothenförde	

Schulbezirke der Sekundarschulen in Trägerschaft des Salzlandkreises

Sekundarschule	Schulbezirk
	Gemeinde Börde-Hakel mit allen Ortsteilen Stadt Egeln Gemeinde Bördeaue mit allen Ortsteilen Gemeinde Borne Gemeinde Wolmirsleben
Förderstedt <i>Steißfurt, OT Förderstedt</i>	Ortsteile der Stadt Steißfurt: OT Förderstedt OT Glöthe OT Atzendorf OT Löbnitz OT Brumby OT Üllnitz Gemeinde Bördeland mit allen Ortsteilen

Schuleinzugsbereiche der Gemeinschaftsschule in Trägerschaft des Salzlandkreises

Gemeinschaftsschule	Schuleinzugsbereich
"Albert Schweitzer" <i>Aschersleben</i>	Gesamtes Gebiet des Salzlandkreises
"Ganztagsschule an der Wasserburg" <i>Egeln</i>	
"Hermann Kasten" <i>Staßfurt</i>	

Schuleinzugsbereiche der Gymnasien in Trägerschaft des Salzlandkreises

Gymnasium	Schuleinzugsbereich
"Carolinum" <i>Bernburg (Saale)</i>	Gesamtes Gebiet des Salzlandkreises (inkl. Stadt Aschersleben) durch Freigabe der Schuleinzugsbereiche für Gymnasien ab dem Schuljahr 2010/11 (Beschluss B/451/2009), sowie durch schulträgerübergreifende Vereinbarung nach § 66 SchulG (Beschluss B/1177/2014)
"Friedrich-Schiller-Gymnasium" <i>Calbe (Saale)</i>	
"Dr.-Carl-Hermann-Gymnasium" <i>Schönebeck (Elbe)</i>	
"Dr. Frank-Gymnasium" <i>Staßfurt</i>	

Schuleinzugsbereiche der Förderschulen in Trägerschaft des Salzlandkreises

Förderschulen für Lernbehinderte	Schuleinzugsbereich
"Pestalozzischule" <i>Aschersleben</i>	Stadt Aschersleben mit allen Ortsteilen Stadt Seeland mit allen Ortsteilen Ortsteil Cochstedt der Stadt Hecklingen Stadt Güsten mit allen Ortsteilen Gemeinde Giersleben mit Ortsteil Strummendorf
"Otto Dorn" <i>Bernburg (Saale)</i>	Stadt Bernburg (Saale) mit allen Ortsteilen Stadt Nienburg (Saale) mit allen Ortsteilen Gemeinde Ilberstedt mit allen Ortsteilen Stadt Alsleben (Saale) mit Ortsteil Gnölbzig Gemeinde Plötzkau mit allen Ortsteilen Stadt Könnern mit allen Ortsteilen
"J. H. Pestalozzi" <i>Schönebeck (Elbe)</i>	Stadt Barby mit allen Ortsteilen Gemeinde Bördeland mit allen Ortsteilen Stadt Calbe (Saale) mit allen Ortsteilen Stadt Schönebeck (Elbe) mit allen Ortsteilen Ortsteile der Stadt Staßfurt OT Atzendorf OT Brumby OT Förderstedt OT Glöthe OT Löbnitz OT Üllnitz
"J. H. Pestalozzi" <i>Staßfurt</i>	Stadt Staßfurt mit den Ortsteilen: OT Athensleben OT Hohenerxleben OT Löderburg OT Lust OT Neundorf (Anhalt) OT Neu Staßfurt OT Rathmannsdorf OT Rothenförde Ortsteile der Stadt Hecklingen: OT Hecklingen OT Groß Börnecke OT Schneidlingen Stadt Egelin

Schuleinzugsbereiche der Förderschulen in Trägerschaft des Salzlandkreises

Förderschulen für Lernbehinderte	Schuleinzugsbereich
	Gemeinde Börde-Hakel mit allen Ortsteilen Gemeinde Bördeau mit allen Ortsteilen Gemeinde Borne Gemeinde Wolmirsleben
Förderschwerpunkt "emotional-soziale Entwicklung"	
"J. H. Pestalozzi" <i>Schönebeck (Elbe)</i>	Stadt Barby mit allen Ortsteilen Stadt Calbe (Saale) mit allen Ortsteilen Stadt Schönebeck (Elbe) mit allen Ortsteilen Gemeinde Bördeland mit allen Ortsteilen Stadt Nienburg (Saale) mit allen Ortsteilen Gemeinde Borne Gemeinde Börde-Hakel mit allen Ortsteilen Gemeinde Bördeau mit allen Ortsteilen Gemeinde Wolmirsleben Stadt Egel Ortsteile der Stadt Staßfurt OT Atzendorf OT Brumby OT Förderstedt OT Glöthe OT Löbnitz OT Üllnitz
"J. H. Pestalozzi" <i>Staßfurt</i>	Stadt Aschersleben mit allen Ortsteilen Stadt Bernburg (Saale) mit allen Ortsteilen Stadt Alsleben (Saale) mit Ortsteil Gnölbzig Gemeinde Giersleben mit Ortsteil Strummendorf Stadt Güsten mit allen Ortsteilen Gemeinde Ilberstedt mit allen Ortsteilen Gemeinde Plötzkau mit allen Ortsteilen Stadt Hecklingen mit allen Ortsteilen

Schuleinzugsbereiche der Förderschulen in Trägerschaft des Salzlandkreises

Förderschulen für Lernbehinderte	Schuleinzugsbereich
	Stadt Könnern mit allen Ortsteilen Stadt Seeland mit allen Ortsteilen Stadt Staßfurt mit den Ortsteilen: OT Athensleben OT Hohenerxleben OT Löderburg OT Lust OT Neundorf (Anhalt) OT Neu Staßfurt OT Rathmannsdorf OT Rothenförde

Schuleinzugsbereiche der Förderschulen in Trägerschaft des Salzlandkreises

Förderschulen für Geistigbehinderte	Schuleinzugsbereich
"Kastanienschule" <i>Aschersleben</i>	Stadt Aschersleben mit allen Ortsteilen Stadt Seeland mit allen Ortsteilen Gemeinde Giersleben mit Ortsteil Strummendorf Stadt Güsten mit allen Ortsteilen OT Cochstedt der Stadt Hecklingen
"Lebensweg" <i>Bernburg (Saale)</i>	Stadt Alsleben (Saale) mit dem Ortsteil Gnölbzig Stadt Bernburg (Saale) mit allen Ortsteilen Stadt Nienburg (Saale) mit allen Ortsteilen Stadt Könnern mit allen Ortsteilen Gemeinde Plötzkau mit allen Ortsteilen Gemeinde Ilberstedt mit allen Ortsteilen
"Schule Lindenstraße" <i>Schönebeck (Elbe)</i>	Stadt Barby mit allen Ortsteilen Gemeinde Bördeland mit allen Ortsteilen Stadt Calbe (Saale) mit allen Ortsteilen Stadt Schönebeck (Elbe) mit allen Ortsteilen Ortsteile der Stadt Staßfurt OT Atzendorf OT Brumby OT Förderstedt OT Glöthe OT Löbnitz OT Üllnitz
"Am Park" <i>Wolmirsleben</i>	Stadt Egeln Gemeinde Börde-Hakel mit allen Ortsteilen Gemeinde Bördeaue mit allen Ortsteilen Gemeinde Borne Gemeinde Wolmirsleben Ortsteile der Stadt Hecklingen: OT Hecklingen OT Groß Börnecke OT Schneidlingen Stadt Staßfurt mit den Ortsteilen:

Schuleinzugsbereiche der Förderschulen in Trägerschaft des Salzlandkreises

Förderschulen für Geistigbehinderte	Schuleinzugsbereich
	OT Athensleben OT Hohenerxleben OT Löderburg OT Lust OT Neundorf (Anhalt) OT Neu Staßfurt OT Rathmannsdorf OT Rothenförde

Schuleinzugsbereiche der Gemeinschaftsschulen und Gymnasien in Trägerschaft einzelner Kommunen des Salzlandkreises

Bildungseinrichtungen	Schulbezirk/Schuleinzugsbereich
Gemeinschaftsschule Könnern <i>Könnern</i>	Gesamtes Gebiet des Salzlandkreises durch schulträgerübergreifende Vereinbarung nach § 66 SchulG (siehe Anlage 8)
Gymnasium "Stephaneum" <i>Aschersleben</i>	Gesamtes Gebiet des Salzlandkreises (inkl. Stadt Aschersleben) durch Freigabe der Schuleinzugsbereiche für Gymnasien ab dem Schuljahr 2010/11 (Beschluss B/451/2009), sowie durch schulträgerübergreifende Vereinbarung nach § 66 SchulG (Beschluss B/1177/2014)

Vereinbarung mit der Stadt Aschersleben zur gegenseitigen Beschulung von Schüler/-innen

Vereinbarung

zwischen dem

Salzlandkreis,
vertreten durch den Landrat Herrn Ulrich Gerstner

und

der Stadt Aschersleben,
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Andreas Michelmann

Präambel

Mit Beschluss Nr. B/451/2009/12 vom 9. Dezember 2009 hat der Kreistag des Salzlandkreises die Schuleinzugsbereiche für die in Trägerschaft des Salzlandkreises stehenden Gymnasien ab dem Schuljahr 2010/11 für den jeweiligen künftigen 5. Schuljahrgang frei gegeben. Damit auch Schüler/-innen des entsprechenden Jahrganges aus dem Gebiet der Stadt Aschersleben, die bisher nur das in Trägerschaft der Stadt Aschersleben stehende Gymnasium „Stephaneum“ besuchen konnten, in Zukunft entsprechend ihrer Persönlichkeiten, ihrer Fähigkeiten und Interessen zwischen den Gymnasien in Trägerschaft des Salzlandkreises wählen können, wird auf der Grundlage der § 66 und 70 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 und der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 (SEPI-VO 2014) vom 15. Mai 2013 folgendes vereinbart:

§ 1

Die Stadt Aschersleben als Schulträger des Gymnasiums „Stephaneum“ und der Salzlandkreis als Schulträger der anderen kommunalen Gymnasien im Salzlandkreis vereinbaren, dass ab dem Schuljahr 2014/15 allen im Salzlandkreis wohnhaften Schüler/-innen die Beschulung an o. g. Gymnasien unter Berücksichtigung der jeweiligen Kapazitäten uneingeschränkt ermöglicht wird.

§ 2

Auf die Erhebung von Gastschulbeiträgen entsprechend § 70 Abs. 2 SchulG LSA in Verbindung mit der Verordnung über pauschalisierte Gastschulbeiträge vom 8. März 1994, zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), sowie im Hinblick auf § 74a Satz 2 SchulG LSA wird im Zuge der Verwaltungsvereinfachung verzichtet.

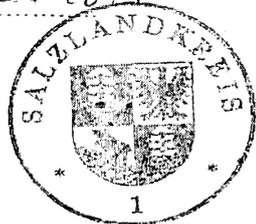
§ 3

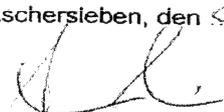
Etwaige Ansprüche der Schüler/-innen auf Beförderung bzw. Übernahme der Fahrtkosten nach § 71 SchulG LSA i. V. m. der Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2014 in Kraft und gilt befristet bis zum Ende des Planungszeitraumes der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung am 31. Juli 2019. Eine Verlängerung ist möglich, wenn sie im Rahmen der Fortschreibung vereinbart wird.

Bernburg, den 12.6.2014

Ulrich Giesner
Landrat


Aschersleben, den 21.4.2014

Andreas Michelmann
Oberbürgermeister

Vereinbarung mit der Stadt Könnern zur Beschulung von Schüler/-innen

Vereinbarung

zwischen dem

Salzlandkreis,
vertreten durch den Landrat Herrn Markus Bauer

und

der Stadt Könnern,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Mario Braumann

Grundlage

Auf der Grundlage der § 66 und 70 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung und der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung (SEPI-VO 2014) vom 15. Mai 2013 i. V. m. der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 vom 12. Dezember 2014 wird folgendes vereinbart:

§ 1

Die Stadt Könnern als Schulträger der Gemeinschaftsschule Könnern und der Salzlandkreis vereinbaren, dass ab dem Schuljahr 2017/18 aufwachsend, die Schüler/-innen des 5. Schuljahrganges aus dem gesamten Salzlandkreis die Gemeinschaftsschule Könnern besuchen können.

Hinsichtlich der Beschulung an einer Sekundarschule, erfolgt die Zuordnung von Schüler/-innen der Stadt Könnern mit allen Ortsteilen an der Sekundarschule „Campus Technicus“.

§ 2

Auf die Erhebung von Gastschulbeiträgen entsprechend § 70 Abs. 2 SchulG LSA in Verbindung mit der Verordnung über pauschalisierte Gastschulbeiträge vom 8. März 1994, zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), sowie im Hinblick auf § 74a Satz 2 SchulG LSA wird im Zuge der Verwaltungsvereinfachung verzichtet.

§ 3

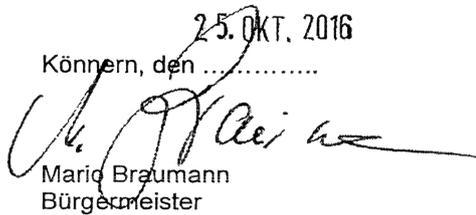
Etwaige Ansprüche der Schüler/-innen auf Beförderung bzw. Übernahme der Fahrtkosten nach § 71 SchulG LSA i. V. m. der Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt am 01. August 2017 in Kraft, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Kreistages über die am 01. August 2017 in Kraft tretende „Satzung über die Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises sowie entsprechende Regelungen durch Vereinbarungen“ mit einer entsprechenden Satzungsregelung zu dieser Vereinbarung. Die Vereinbarung gilt bis zum Ende des Planungszeitraumes der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung am 31. Juli 2019. Eine Verlängerung ist möglich, wenn sie im Rahmen der Fortschreibung vereinbart wird.

Bernburg, den 17.10.16

Markus Bauer
Landrat

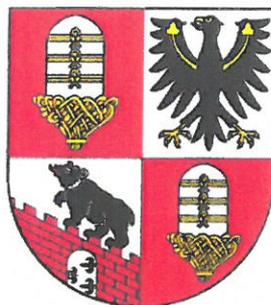
25. OKT. 2016
Könnern, den

Mariq Braumann
Bürgermeister

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 18. Sitzung am 10. Mai 2017 den folgenden **Beitrittsbeschluss** zur Satzung über die Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises sowie entsprechende Regelungen durch Vereinbarungen gefasst:

Beschluss Nr. B/0570/2017/11

Der Kreistag des Salzlandkreises tritt der mit Verfügung des Landesschulamtes vom 03.02.2017, Az. 31.601-8130, geregelten Versagung der Zustimmung zu den Regelungen der Satzung über Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises sowie entsprechende Regelungen durch Vereinbarungen hinsichtlich der Förderschulen für Lernbehinderte/für Lernbehinderte mit der Anbindung des Förderschwerpunktes emotional-soziale Entwicklung bei. Aufgrund dessen entfaltet die Regelung des § 1 Abs. 4 der am 07.12.2016 beschlossenen Satzung nach deren Inkrafttreten keine Rechtswirkung, soweit die Zustimmung gemäß § 41 Abs 1. und 2 SchulG LSA durch das Landesschulamts versagt wurde.

1. Ausfertigung



Salzlandkreis Der Landrat

Satzung

über den Rettungsdienstbereichsplan

des Salzlandkreises

mit Wirkung vom 1. Juli 2017

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	4
I. Aufgaben, Inhalt, Geltungsbereich, Trägerschaft und Grundsätze der Versorgungsplanung	
§ 1 Aufgaben, Inhalt und Geltungsbereich	4
§ 2 Träger des Rettungsdienstes / Grundsätze der Versorgungsplanung	5
II. Versorgungsziele und Einsatzstrategien	
§ 3 Notfallrettung	6
§ 4 Qualifizierte Patientenbeförderung	6
§ 5 Personelle Besetzung und sächliche Ausstattung der Rettungsmittel	7
§ 6 Versorgungsbereiche und Standorte der Rettungswachen	8
§ 7 Bedarfsgerechte Rettungsmittelvorhaltung	9
§ 8 Wasser- und Bergrettung	10
III. Sonstiges	
§ 9 Bereichsübergreifender Rettungsdienst	10
§ 10 Kreiseinsatzleitstelle	11
§ 11 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst	12
§ 12 Maßnahmen zur Qualitätssicherung	12
§ 13 Mitwirkung im Katastrophenschutz	13
§ 14 Ereignisse mit einer großen Anzahl verletzter oder erkrankten Personen (MANV)	13
§ 15 Bereichsbeirat	14
§ 16 Sprachliche Gleichstellung	15
§ 17 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten	15
Abkürzungsverzeichnis	16

Anlagen

- Anlage 1 Kartographische Darstellung des Rettungsdienstbereiches nach Einheits- und Verbandsgemeinden
- Anlage 2 Kartographische Darstellung Rettungswachenversorgungsbereiche (RWVB)
- Anlage 3 Einsatzgebiete der Rettungswachenversorgungsbereiche im Salzlandkreis
- Anlage 4 Hilfsfristdarstellung mittels Isochronen aller RWVB
- Anlage 5 Bedarfsgerechte Rettungsmittelvorhaltung der RWVB
- Anlage 6 Graphische Darstellung der Vorhaltung RTW und KTW
- Anlage 7 Einsatzgebiete der Notarztversorgungsbereiche im Salzlandkreis
- Anlage 8 Kartographische Darstellung Notarztversorgungsbereiche (NAVB)
- Anlage 9 Hilfsfristdarstellung mittels Isochronen aller NAVB
- Anlage 10 Bedarfsgerechte Rettungsmittelvorhaltung der NAVB
- Anlage 11 Graphische Darstellung der Vorhaltung NEF
- Anlage 12 Übersicht über die im Rettungsdienstbereich des Salzlandkreises gelegenen Einrichtungen der stationären Patientenversorgung

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) und § 7 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA 2012, 624), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 10. Mai 2017 folgende Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Salzlandkreises beschlossen:

I.

Aufgaben, Inhalt und Geltungsbereich, Trägerschaft und Grundsätze der Versorgungsplanung

§ 1

Aufgaben, Inhalt und Geltungsbereich

- (1) Der Rettungsdienst ist gemäß § 2 Abs. 2 RettDG LSA als Bestandteil der Daseinsvorsorge eine öffentliche Aufgabe der Gesundheitsvorsorge und der Gefahrenabwehr und wirkt beim Katastrophenschutz mit. Er umfasst die flächendeckende und bedarfsgerechte medizinische Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung, der qualifizierten Patientenbeförderung sowie der rettungsdienstlichen Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen.
- (2) Zur Gewährleistung dieser Aufgaben ist nach wirtschaftlichen und effektiven Gesichtspunkten ein Rettungsdienstbereichsplan als Satzung zu beschließen und in regelmäßigen Zeitabständen fortzuschreiben.
- (3) Der Rettungsdienstbereichsplan enthält Angaben, die die Organisation und Struktur des Rettungsdienstbereiches für den bodengebundenen Rettungsdienst sicherstellen.

Weiterhin erfolgt die Darstellung der Rettungswachenversorgungsgebiete mit ihren Rettungswachenstandorten und die dazugehörigen Vorhaltezeiten im Bereich der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung. Ebenfalls Berücksichtigung findet die bereichsübergreifende Zusammenarbeit in der Notfallrettung, die Kreiseinsatzleitstelle und der Ärztliche Leiter Rettungsdienst (ÄLRD).

- (4) Das gesamte Gebiet des Salzlandkreises bildet einen Rettungsdienstbereich.

Der Rettungsdienstbereich umfasst den Salzlandkreis mit einer Gesamtfläche von 1.426 km² und einer Gesamteinwohnerzahl von 196.695 (Angaben des Statistischen Landesamtes Stichtag 31. Dezember 2015). Die Einwohnerdichte beträgt mithin 138 Einwohner/km².

Der Rettungsdienstbereich ist in der **Anlage 1** dieser Satzung gegliedert nach Einheits- und Verbandsgemeinden kartographisch dargestellt.

§ 2 Trägerschaft und Grundsätze der Versorgungsplanung

- (1) Der Salzlandkreis ist gemäß § 4 Abs. 1 RettDG LSA Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes. Er nimmt diese Aufgabe im Rahmen des eigenen Wirkungskreises wahr. Gemäß § 1 Abs. 2 RettDG LSA ist der Rettungsdienst verantwortlich für eine flächendeckende und bedarfsgerechte medizinische Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung sowie bei einem Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen.

Der Rettungsdienst wirkt ferner beim Katastrophenschutz mit. Hierbei ist der Aufstellungserlass Katastrophenschutz (AufstErlKatS) vom 24. Januar 2011 (MBI LSA S. 92) zu beachten und anzuwenden.

- (2) Der Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes hat in seinem Rettungsdienstbereich Rettungswachenversorgungsbereiche mit Rettungswachenstandorten in ausreichender Zahl bedarfsgerecht und wirtschaftlich zu planen und umzusetzen.

Die Standorte sind unter Berücksichtigung der Standorte benachbarter Rettungsdienstbereiche zu bestimmen.

- (3) Die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung obliegt gemäß § 23 Abs. 1 RettDG LSA der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt.
- (4) Der Salzlandkreis bedient sich zur Leistungserbringung im bodengebundenen Rettungsdienst gem. § 13 i. V. m. § 12 RettDG LSA geeigneter Leistungserbringer. Der Landkreis erteilt den Leistungserbringern Genehmigungen als Konzession gemäß § 12 Abs. 2 bis 8 RettDG LSA.

Die Leistungserbringer für den Rettungsdienstbereich des Salzlandkreises sind in den **Anlagen 5 und 10** ersichtlich.

- (5) Die Einsätze der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung innerhalb des Rettungsdienstbereiches des Salzlandkreises werden durch die Kreiseinsatzleitstelle des Salzlandkreises koordiniert und veranlasst.
- (6) Gemäß § 7 Abs. 5 RettDG LSA ist die Bedarfsbemessung im Rettungsdienstbereich auf der Grundlage einer Bewertung der Einsatzstatistik fortlaufend zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.
- (7) Zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der flächendeckenden und bedarfsgerechten Versorgung kann der Salzlandkreis nach § 7 Abs. 6 RettDG LSA vorläufige vom Rettungsdienstbereichsplan abweichende Maßnahmen treffen, welche bis zur Wirksamkeit des geänderten Rettungsdienstbereichsplanes Gültigkeit besitzen. Die Änderung des Rettungsdienstbereichsplanes ist unverzüglich einzuleiten.

II.

Versorgungsziele und Einsatzstrategien

§ 3 Notfallrettung

- (1) Für die Einhaltung der Hilfsfristen der einzelnen Rettungsmittel entsprechend § 7 Abs. 4 RettDG LSA wurden Einsatzstrategien festgelegt.
- (2) Notfallrettung, gemäß § 2 Abs. 1 RettDG LSA, ist die präklinische medizinische Versorgung von Notfallpatienten durch dafür qualifiziertes medizinisches Personal am Notfallort sowie deren Beförderung in Rettungsmitteln in eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung.
- (3) Notfallpatienten, im Sinne des § 2 Abs. 2 RettDG LSA, sind Personen, die sich infolge einer Verletzung, Erkrankung oder aus sonstigen Gründen in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- (4) Die Hilfsfrist ist die Zeit vom Eingang der Notfallmeldung in der Kreiseinsatzleitstelle (KEL) bis zum Eintreffen eines Rettungsmittels an der dem Ziel nächstgelegenen Stelle an einer öffentlichen Straße. Gemäß § 7 Absatz 4 RettDG LSA beträgt die Hilfsfrist unter gewöhnlichen Bedingungen für Rettungstransportwagen (RTW) 12 Minuten sowie für Notarzteinsetzfahrzeuge (NEF) 20 Minuten in 95 v. H. aller Einsatzanforderungen.
- (5) Zur Sicherstellung der oben genannten Hilfsfristen ist grundsätzlich von einer Dispositions- und Ausrückzeit von insgesamt 2 Minuten im Mittel auszugehen.
- (6) Den Grundsätzen der Funktionsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Bedarfsgerechtigkeit ist bei der Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes Rechnung zu tragen.
- (7) Im Bereich der Notfallrettung wird grundsätzlich das Rendezvous-System praktiziert. Dabei werden der Notarzt mit Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) und die Besatzung des Rettungstransportwagens (RTW) bei entsprechender Indikation von der Kreiseinsatzleitstelle des Salzlandkreises parallel alarmiert und fahren unabhängig voneinander zum Einsatzort.
- (8) Die Kreiseinsatzleitstelle des Salzlandkreises ist berechtigt, Rettungsmittel von einer Rettungswache zu verlegen, um im Bedarfsfall die Eintreffzeit zu verkürzen. Wenn das originäre Rettungsmittel wieder frei und einsatzbereit in seinem RWVB ist, fährt das zur Absicherung eingesetzte Rettungsmittel wieder an seinen Standort zurück.

§ 4 Qualifizierte Patientenbeförderung

- (1) Qualifizierte Patientenbeförderung gemäß § 2 Abs. 3 RettDG LSA, ist die medizinisch notwendige Beförderung kranker, verletzter oder hilfsbedürftiger Personen, die, ohne Notfallpatient zu sein, während der Beförderung in einem dafür ausgestatteten Rettungsmittel der fachgerechten Betreuung durch qualifiziertes medizinisches Personal bedürfen.

- (2) Rettungsmittel der Notfallrettung können durch die Kreiseinsatzleitstelle des Salzlandkreises für die qualifizierte Patientenbeförderung herangezogen werden, wenn im Rettungsdienstbereichsplan der Einsatz für die Notfallrettung und die qualifizierte Patientenbeförderung vorgesehen ist.
- (3) Stehen im Einzelfall nicht ausreichende Rettungsmittel für die Notfallrettung zur Verfügung, kann die Kreiseinsatzleitstelle Rettungsmittel der qualifizierten Patientenbeförderung anfordern.

§ 5

Personelle Besetzung und Ausstattung der Rettungsmittel

- (1) Gemäß § 11 Abs. 1 RettDG LSA kommen im Rettungsdienst insbesondere Ärzte, Rettungsassistenten und Rettungssanitäter zum Einsatz. Die Teilnahme anderer Personen für Ausbildungszwecke ist zulässig.
- (2) Entsprechend § 17 Abs. 1 RettDG LSA müssen Rettungsmittel, deren Ausstattung und Einrichtung den allgemeinen Regeln der Technik sowie dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen.
- (3) Die Erreichbarkeit der Rettungsmittel über den nichtpolizeilichen BOS-Funk, Funkmeldesystem und Mobiltelefon ist ständig zu gewährleisten.
- (4) Für die Notfallrettung und für die qualifizierte Patientenbeförderung eingesetzte Rettungstransportwagen (RTW) und Krankentransportwagen (KTW) sind im Einsatz mit mindestens zwei Personen zu besetzen, von denen eine die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Rettungsassistent nach dem Rettungsassistentengesetz oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen muss, während die zweite Person die Ausbildung zum Rettungssanitäter abgeschlossen haben muss.
- (5) Die Besetzung des Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF) hat mit einem Rettungsassistenten zu erfolgen, der die Berufsbezeichnung Rettungsassistent nach dem Rettungsassistentengesetz oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (6) Gemäß § 23 Abs. 2 RettDG LSA dürfen grundsätzlich in der Notfallrettung nur Ärzte zum Einsatz kommen, die die Qualifikation für die Notfallrettung nach Festlegung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt nachweisen können.
- (7) Die Ärzte sind gegenüber dem medizinischen Hilfspersonal am Einsatzort fachlich weisungsberechtigt.
- (8) Gemäß § 17 Abs. 3 i. V. m. § 25 Abs. 1 RettDG LSA dürfen Rettungsmittel auch in den Fällen des § 1 Abs. 3 Nr. 7 bis 9 RettDG LSA für sonstige nicht dem RettDG LSA unterfallende Patientenbeförderungen eingesetzt werden, wenn dies auf Grund einer gegenwärtigen nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben und Gesundheit im Einzelfall dringend geboten ist und kein anderes geeignetes Mittel zur Verfügung steht.

§ 6
Versorgungsbereiche und Standorte der Rettungswachen

- (1) Die Sicherstellung des Rettungsdienstes in den Versorgungsbereichen umfasst die Notfallrettung und die qualifizierte Patientenbeförderung. Eine gesonderte Genehmigung zur alleinigen Durchführung der qualifizierten Patientenbeförderung wird nicht erteilt.
- (2) Zur bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung im Salzlandkreis werden folgende 8 Rettungswachensversorgungsbereiche (RWVB) durch den Träger des Rettungsdienstes ausgewiesen:

- RWVB Aschersleben
- RWVB Bernburg (Saale)
- RWVB Calbe (Saale)
- RWVB Egel
- RWVB Könnern
- RWVB Schadeleben
- RWVB Schönebeck (Elbe)
- RWVB Staßfurt

In den RWVB Bernburg, Calbe und Könnern sind die Rettungsmittel dezentral an zwei Standorten vorzuhalten.

Eine kartographische Darstellung aller RWVB befindet sich in der **Anlage 2** dieser Satzung.

Die Einsatzgebiete der RWVB sind in der **Anlage 3** aufgeführt.

- (3) Die Notarztversorgung im Salzlandkreis wird von 5 Notarztversorgungsbereichen (NAVB) im Rettungsdienstbereich sichergestellt:
- NAVB Aschersleben
 - NAVB Bernburg (Saale)
 - NAVB Calbe (Saale)
 - NAVB Schönebeck (Elbe)
 - NAVB Staßfurt

Eine kartographische Darstellung aller NAVB befindet sich in der **Anlage 8** dieser Satzung.

Die Einsatzgebiete der NAVB sind in der **Anlage 7** aufgeführt.

- (4) In den **Anlagen 4 und 9** dieser Satzung werden gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 5 RettDG LSA die Hilfsfristen für die Rettungswachen- und Notarztversorgungsbereiche mittels Isochronen dargestellt.
- (5) Die Standorte der Rettungsmittel ergeben sich aus der bedarfsgerechten Rettungsmittelvorhaltung, der **Anlagen 5 und 10** dieser Satzung.

§ 7
Bedarfsgerechte Rettungsmittelvorhaltung

- (1) Die bedarfsgerechte Rettungsmittelvorhaltung beschreibt die für eine flächendeckende und bedarfsgerechte medizinische Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes erforderliche Kapazität an Rettungsmitteln und deren Besetztstunden (Vorhaltezeit). Auf Grund der Schwankungen in der tageszeitabhängigen Nachfrage (frequenzabhängige Fahrzeugbemessung) sowie der eingeschränkten Dringlichkeit der qualifizierten Patientenbeförderung, sind nicht alle Rettungsmittel ständig (24 h) vorgehalten.
- (2) Gemäß der bedarfsgerechten Rettungsmittelvorhaltung (**Anlagen 5 und 10**) sind Rettungsmittel zu den festgelegten Vorhaltezeiten an den entsprechenden Standorten durch die Leistungserbringer im bodengebundenen Rettungsdienst bereitzuhalten.
- (3) Für das gesamte Gebiet des Rettungsdienstbereiches wird am Standort Bernburg ein Schwerlast-Rettungstransportwagen (S-RTW) ohne personelle Besetzung vorgehalten. Bei Einsatzanforderung wird die Besetzung eines regulär vorgehaltenen Rettungsmittels für die Dauer des Einsatzes gebunden.
- (4) Die bedarfsgerechte Bemessung der Rettungsmittel für den Salzlandkreis ergibt eine Ausstattung von insgesamt 30 Einsatzfahrzeugen, welche gem. Abs. 1 nicht alle ständig besetzt sind:

- RWVB Aschersleben	3 RTW / 1 KTW
- RWVB Bernburg (Saale)	4 RTW / 1 S-RTW
- RWVB Calbe (Saale)	2 RTW
- RWVB Egeln	2 RTW
- RWVB Könnern	2 RTW
- RWVB Schadeleben	2 RTW
- RWVB Schönebeck (Elbe)	4 RTW
- RWVB Staßfurt	3 RTW / 1 KTW
- NAVB Aschersleben	1 NEF
- NAVB Bernburg (Saale)	1 NEF
- NAVB Calbe (Saale)	1 NEF
- NAVB Schönebeck (Elbe)	1 NEF
- NAVB Staßfurt	1 NEF

Eine graphische Darstellung der Vorhaltezeiten innerhalb der Versorgungsbereiche ist in den **Anlagen 6 und 11** dieser Satzung ersichtlich.

- (5) Im Bereich der qualifizierten Patientenbeförderung wird das Fernfahrtaufkommen (Krankentransporte mit mehr als zwei Stunden Einsatzzeit und einem Transportziel außerhalb des eigenen Rettungsdienstbereiches) durch die in den RWVB Aschersleben und Staßfurt stationierten Krankentransportwagen (KTW) bedient. Die Nahfahrten der qualifizierten Patientenbeförderung werden durch die Rettungsmittel der Not-

fallrettung abgedeckt, unter Berücksichtigung der tageszeitlichen Nachfrageschwankungen sowie der eingeschränkten Dringlichkeit bei der Bedienung von Krankentransporten.

- (6) Neben den Einsatzfahrzeugen gemäß Abs. 4 sind im Salzlandkreis 13 Reservefahrzeuge zur Kompensation von Standzeiten wegen Reparatur, Wartung oder Umrüstung vorzusehen. Die Reservefahrzeuge sollten sich aus abgeschriebenen Rettungsmitteln rekrutieren, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und noch wirtschaftlich zu betreiben sind. Die Standorte der Reservefahrzeuge werden unter Berücksichtigung bestehender Einstellmöglichkeiten individuell festgelegt.

§ 8

Wasser- und Bergrettung

Die Wasser- und Bergrettung sind Bestandteil des Rettungsdienstes, soweit Aufgaben des Rettungsdienstes wahrgenommen werden. Abweichend vom bodengebundenen Rettungsdienst bedarf es keiner Konzessionierung. Geeigneten Leistungserbringern im Wasser- und Bergrettungsdienst wird auf Antrag entsprechend § 33 Abs. 1 RettDG-LSA eine Genehmigung erteilt. Zur Leistungserbringung soll mindestens ein Rettungsassistent zur Betreuung von Notfallpatienten eingesetzt werden.

III.

Sonstiges

§ 9

Bereichsübergreifender Rettungsdienst

- (1) Gemäß § 21 RettDG LSA arbeiten Rettungsdienstleitstellen bei bereichsübergreifenden Einsätzen zusammen. Benachbarte Rettungsdienstbereiche haben sich im Bedarfsfall zu unterstützen. Hierzu sind durch den Salzlandkreis Vereinbarungen zu treffen, in denen auch die Koordinierung überörtlicher Einsätze geregelt ist.
- (2) Zur Sicherstellung einer flächendeckenden und bedarfsgerechten medizinischen Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung arbeitet der Salzlandkreis insbesondere mit folgenden benachbarten Rettungsdienstbereichen auf der Basis von Verträgen / Vereinbarungen zusammen:
 - **Landkreis Börde** (Versorgung des Bereiches der Gemeinde Sülzetal mit notärztlichen Leistungen durch den NAVB Schönebeck; Versorgung des Bereiches der Stadt Kroppenstedt mit notfallrettungsdienstlichen Leistungen durch den RWVB Egelin und den NAVB Staßfurt);
 - **Landkreis Jerichower Land** (bei Hochwasserführung der Elbe und dem damit verbundenen Öffnen des Pretziener Wehres zeitlich begrenzte Versorgung der Bereiche der Ortsteile Plötzky und Pretzien der Stadt Schönebeck mit notfallrettungsdienstlichen Leistungen durch den Rettungsdienstbereich Jerichower Land);

- **Landkreis Saalekreis** (Versorgung der BAB 14 zwischen der AS Könnern und der AS Löbejün mit notfallrettungsdienstlichen Leistungen - in Fahrtrichtung Halle durch den RWVB Könnern - und - in Fahrtrichtung Magdeburg durch den Rettungsdienstbereich Halle/ Nördlicher Saalekreis);
- **Stadt Magdeburg** (Versorgung der BAB 14 zwischen der AS Schönebeck und der AS Magdeburg Reform mit notfallrettungsdienstlichen Leistungen - in Fahrtrichtung Halle durch den Rettungsdienstbereich Magdeburg - und - in Fahrtrichtung Magdeburg durch den RWVB Schönebeck und den NAVB Schönebeck);
- **Stadt Halle** (gemäß bilateraler Zweckvereinbarung Versorgung des Rettungsdienstbereiches Salzlandkreis mit Leistungen eines Intensivtransportwagens (ITW) durch die Stadt Halle – „ITW Sachsen-Anhalt“).

Weitere bereichsübergreifende und überörtliche Maßnahmen mit benachbarten Rettungsdienstbereichen können gemäß § 21 RettDG LSA zwecks gegenseitiger Unterstützung abgestimmt und vereinbart werden.

§ 10 Kreiseinsatzleitstelle (KEL)

- (1) Der Salzlandkreis als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes betreibt eine Integrierte Leitstelle (ILS). Sie erfüllt die Aufgaben für den Rettungsdienst, den Brandschutz, der Hilfeleistung, der Gefahrenabwehr und für den Katastrophenschutz gemäß § 9 RettDG LSA i. V. m. dem Gem.RdErl. des MI und MS vom 19. März 1993 zur Arbeit der Einsatzleitstellen für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen (MBL LSA S. 1089).
- (2) Im Rahmen ihrer Verantwortung ist die KEL verpflichtet, die vorhandenen Rettungsmittel so zu koordinieren, dass unter Berücksichtigung der Einsatzstrategien dieser Satzung eine flächendeckende und bedarfsgerechte rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung unter Einhaltung der Hilfsfrist sichergestellt werden kann.
- (3) Die KEL ist rund um die Uhr einsatzbereit und ständig erreichbar unter:
 - Notruf: (4) 112
 - Telefon: (5) 03925 299-040 oder 03925 299-030
 - Fax: (6) 03925 380-559
 - E-Mail: (7) leitstellenlk@kreis-slk.de
- (4) Die KEL des Salzlandkreises lenkt, koordiniert, überwacht und dokumentiert alle Rettungsmittleinsätze der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung. Sie arbeitet mit anderen Rettungsdienstleitstellen, Institutionen und Behörden eng zusammen. Zusätzlich werden Teile des vertragsärztlichen Notfalldienstes vermittelt und jegliche Hilfeersuchen der Bürger des Salzlandkreises bearbeitet. Weitere Aufgaben sind in internen Handlungsanweisungen zu regeln.
- (5) Die diensthabenden Disponenten der KEL des Salzlandkreises sind gegenüber den mit dem Rettungsdienst betrauten Personen des Rettungsdienstbereiches weisungsbefugt, jedoch nicht in medizinischen, flugtechnischen und wasser- und bergrettungstechnischen Belangen.

- (6) Die KEL des Salzlandkreises ist entsprechend den geforderten Qualitätsstandards personell zu besetzen und mit allen nötigen Fernmelde-, Funk- und Dokumentationseinrichtungen auszustatten.

§ 11 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

- (1) Gemäß § 10 RettDG LSA ist für den Rettungsdienstbereich ein Ärztlicher Leiter zu bestellen. Die Person muss über einen von der Ärztekammer Sachsen-Anhalt ausgestellten Nachweis ihrer Qualifikation verfügen.
- (2) Der Ärztliche Leiter unterstützt und berät den Salzlandkreis als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes in rettungsdienstlichen Angelegenheiten. Er überwacht insbesondere die Tätigkeit der Kreiseinsatzleitstelle und die Qualifikation des Rettungsdienstpersonals und wirkt bei der Erstellung des Rettungsdienstbereichsplanes mit. Der Ärztliche Leiter und die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt haben einander fortlaufend über die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung, insbesondere die fachlichen und organisatorischen Belange an einzelnen Standorten zu berichten und zusammenzuarbeiten.
- (3) Zur Erfüllung seiner Überwachungsaufgaben kann der Ärztliche Leiter Einsicht in die Dokumentation von Einsätzen nehmen.

§ 12 Maßnahmen zur Qualitätssicherung

- (1) Auf Grund regelmäßiger Überprüfung und Bewertung der Einsatzstatistiken können sich Änderungen in der Bedarfsbemessung ergeben. Die Änderungen sind, entsprechend den Vorgaben des Salzlandkreises als Träger des Rettungsdienstes, durch die Leistungserbringer unverzüglich umzusetzen. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, bei der Datenerhebung mitzuwirken.
- (2) Durch den Leistungserbringer im bodengebundenen Rettungsdienst ist das Rettungsdienstpersonal während der gültigen Vorhaltezeiten nicht anderweitig einzusetzen oder mit zusätzlichen Aufgaben, die nicht der Aufgabenerfüllung der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung dienen, zu betrauen.
- (3) Das eingesetzte Rettungsdienstpersonal soll über ausreichende Ortskenntnis verfügen.
- (4) Das diensthabende Rettungsdienstpersonal hat sich grundsätzlich in seiner Rettungswache aufzuhalten. Nach Beendigung eines Einsatzes hat es sich umgehend wieder dorthin zu begeben.
- (5) Für die Einrichtung und Ausstattung der Rettungswachen sind die gesetzlichen Bestimmungen und Normen maßgebend.
- (6) Gemäß § 17 Abs. 1 RettDG LSA müssen die Rettungsmittel, deren Ausstattung und Einrichtung den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik sowie dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen. Für den Ersatz ausgefallener Rettungsmittel und -technik hat der Leistungserbringer in eigener Verantwortung zu sorgen.

Die Dienstbereitschaft derjenigen Fahrzeuge, welche nicht ständig besetzt sind, ist der Kreiseinsatzleitstelle des Salzlandkreises durch An- bzw. Abmelden anzuzeigen.

- (7) Der Leistungserbringer hat eine einheitliche fachliche Weiter- und Fortbildung des eingesetzten Rettungsdienstpersonals durch einen entsprechenden jährlichen Fortbildungsplan sowie durch einen Einweisungsplan in die Medizintechnik zu gewährleisten.
- (8) Durch den Leistungserbringer des Rettungsdienstes ist, neben den Standardeinsatzmeldungen (Statusmeldungen), eine ausreichende Dokumentation gemäß § 20 RettDG LSA zu erstellen, Aufzeichnungen über die Beförderungsaufträge und deren Abwicklung anzufertigen und die genannten Unterlagen entsprechend den gesetzlichen Fristen aufzubewahren und danach ordnungsgemäß zu vernichten.
- (9) Der Leistungserbringer hat einen gültigen Hygiene- und Desinfektionsplan nachzuweisen, in dem alle notwendigen Verfahrensanweisungen geregelt sind.
- (10) Die Leistungserbringer informieren den Träger des Rettungsdienstes unverzüglich über eingehende Beschwerden von Patienten bzw. aus der Bevölkerung.
- (11) Die vom ÄLRD vorgegebenen Anweisungen sind grundsätzlich einzuhalten.
- (12) Dem Salzlandkreis als Träger des Rettungsdienstes ist jederzeit Zutritt zu den Rettungswachen und Rettungsmitteln sowie Auskunft und Akteneinsicht zu gewähren.

§ 13

Mitwirkung im Katastrophenschutz

- (1) Der Salzlandkreis ist gemäß § 11 Abs. 1 Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) i. V. m. dem Aufstellungserlass Katastrophenschutz des Landes Sachsen-Anhalt (AufstErlKatS), in der jeweils gültigen Fassung, zur Aufstellung von Fachdiensten in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Hilfsorganisationen verpflichtet.
- (2) Die Leistungserbringer im Rettungsdienst müssen gemäß §1 Abs. 2 Satz 1 RettDG LSA im Katastrophenschutz mitwirken.
- (3) Gem. Nr. 2.3 und Nr. 3.2 Aufstellungserlass Katastrophenschutz des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 12 Abs. 2 KatSG-LSA und i. V. m. den kreisspezifischen Vorgaben sind 3 Fachdienste Sanität, 3 Fachdienste Betreuung, 1 Fachdienst Logistik, 1 Fachdienst Führungsunterstützung und 1 Fachdienst Wasserrettung im Salzlandkreis, unter Einbeziehung von Kräften und Mitteln der Leistungserbringer im Rettungsdienst, zu bilden.

§ 14

Ereignis mit einer großen Anzahl verletzter oder erkrankten Personen (MANV)

- (1) Gemäß § 34 Abs. 1 RettDG LSA i. V. m. § 7 Abs. 2 Katastrophenschutzgesetz LSA hat der Salzlandkreis als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes Maßnahmen zur koordinierten Bewältigung und Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei

einem Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen, bei dem die regelmäßig vorzuhaltenden Rettungsmittel des Rettungsdienstes zur Gesamtversorgung nicht ausreichen, eine übergeordnete rettungsdienstliche Einsatzleitung oder eine mit sonstigen Einsatzkräften gemeinsame Einsatzleitung erforderlich ist, zu planen und vorzubereiten.

Diese Maßnahmen sind im Sonderplan „Massenanfall von Verletzten“ (MANV) des Salzlandkreises geregelt.

Der Sonderplan „MANV“ enthält folgende Grundzüge:

Allgemeine Angaben und Definitionen, insbesondere MANV-Stufen und Nachbarschaftshilfe;

Alarm- und Ausrückordnung;

Einsatz- und Führungsorganisation, Strukturen und Befugnisse.

Der Sonderplan „MANV“ ist fortlaufend an neue Erkenntnisse, Erfahrungen und Vorgaben anzupassen.

- (2) Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 RettDG LSA sind die Funktionen eines Leitenden Notarztes und eines Organisatorischen Leiters Rettungsdienst geeigneten Personen zu übertragen. Deren Aufgaben sind in einer gesonderten Dienstanweisung geregelt.
- (3) Abweichungen in Bezug auf Standards von Rettungsmitteln, ihrer Mindestausstattung und der personellen Besetzung sind zugelassen, wenn bei einem Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten und verletzten Personen weitere Einsatzkräfte der Fachdienste gemäß dem Aufstellungserlass Katastrophenschutz des Landes Sachsen-Anhalt (AufstErlKatS) vom 24. Januar 2011 (MBI. LSA S. 92), in der jeweils gültigen Fassung, zum Einsatz kommen.
- (4) Im Bedarfsfall erfolgt im Rahmen der nachbarschaftlichen Hilfe die Zusammenarbeit mit anderen angrenzenden Rettungsdienstbereichen.

§ 15 Bereichsbeirat

- (1) Gemäß § 8 Absatz 1 RettDG LSA hat der Salzlandkreis einen Bereichsbeirat zu bilden. Der Bereichsbeirat berät den Salzlandkreis. Er wirkt bei der Aufstellung des Rettungsdienstbereichsplanes und den Planungen gemäß § 34 RettDG LSA beratend mit.
- (2) Dem Bereichsbeirat gehören an:

Vertretungspersonen des Trägers:

- zuständiger Fachbereichsleiter
- zuständiger Fachdienstleiter
- zuständiger Sachgebietsleiter
- Amtsarzt

- Ärztlicher Leiter Rettungsdienst,
- Beauftragter der Leitenden Notärzte,

des Weiteren eine vertretungsberechtigte Person:

- der Gesamtheit der Kostenträger,
- aller im Rettungsdienstbereich auf Grund einer Genehmigung tätigen Leistungserbringer,
- der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt,
- der im Rettungsdienstbereich gelegenen Einrichtungen der stationären Patientenversorgung (**Anlage 12** – Übersicht über die im Rettungsdienstbereich gelegenen Einrichtungen der stationären Patientenversorgung).

(3) Der Bereichsbeirat wird durch den Salzlandkreis geleitet.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Salzlandkreises tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Salzlandkreises vom 1. Januar 2015 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Salzlandkreises vom 1. Januar 2016 außer Kraft.

Bernburg (Saale),

15. Mai 2017

Bauer
Landrat



Einsatzgebiete der Rettungswachenversorgungsbereiche im Salzlandkreis

RWVB Egeln	RWVB Könnern	RWVB Schadeleben
Bördeau OT Tarthun	Alsleben (Saale)	Aschersleben OT Neu Königsau
Bördeau OT Unseburg	Alsleben OT Gnölbzig	Aschersleben OT Wilsleben
Börde-Hakel OT Etgersleben	Aschersleben OT Schackstedt	Aschersleben OT Winnigen
Börde-Hakel OT Hakeborn	Könnern	Hecklingen OT Cochstedt
Börde-Hakel OT Westeregeln	Könnern OT Bebitz	Seeland OT Friedrichsau
Borne	Könnern OT Beesenlaublingen	Seeland OT Frose
Egeln	Könnern OT Belleben	Seeland OT Gatersleben
Hecklingen OT Groß Börnecke	Könnern OT Berwitz	Seeland OT Hoym
Hecklingen OT Schneidlingen	Könnern OT Brucke	Seeland OT Nachterstedt
Wolmirsleben	Könnern OT Garsena	Seeland OT Schadeleben
	Könnern OT Gerlebogk	
	Könnern OT Golbitz	
Kroppenstedt	Könnern OT Haus Zeitz	
	Könnern OT Hohenedlau	
	Könnern OT Ilbersdorf	
	Könnern OT Kirchedlau	
	Könnern OT Lebendorf	
	Könnern OT Mitteldelau	
	Könnern OT Mukrena	
	Könnern OT Nelben	
	Könnern OT Pfitzdorf	
	Könnern OT Piesdorf	
	Könnern OT Poplitz	
	Könnern OT Sieglitz	
	Könnern OT Strenznaundorf	
	Könnern OT Trebitz	
	Könnern OT Trebnitz	
	Könnern OT Wiendorf	
	Könnern OT Zellewitz	
	Könnern OT Zickeritz	
	Könnern OT Zweihausen	
	Plötzkau	
	Plötzkau OT Bründel	
	Plötzkau OT Großwirschleben	

RWVB Aschersleben

Leistungserbringer:		Arbeiter Samariter Bund gemeinnützige Rettungsdienstgesellschaft mbH Aschersleben				
Wachenanschrift:		Aschersleben, 06449 Aschersleben, Eislebener Straße 7 a				
RM Typ	Standort	Montag bis Donnerstag von bis	Freitag von bis	Samstag von bis	Sonntag/Feiertag von bis	Wochenvor- haltestunden
RTW	Aschersleben	ständig besetzt				168,0
RTW	Aschersleben	ständig besetzt				168,0
RTW	Aschersleben	07:00 - 15:00	09:00 - 17:00	09:00 - 17:00		48,0
KTW	Aschersleben	09:00 - 16:00	09:00 - 16:00			35,0

RWVB Bernburg

Leistungserbringer:		Deutsches Rotes Kreuz Salzlandkreis gemeinnützige Service-Gesellschaft mbH				
Wachenanschriften:		Bernburg, 06406 Bernburg (Saale), Semmelweisstraße 27/28 Bernburg/Dröbel, 06406 Bernburg (Saale), Köthensche Str. 60				
RM Typ	Standort	Montag bis Donnerstag von bis	Freitag von bis	Samstag von bis	Sonntag/Feiertag von bis	Wochenvor- haltestunden
RTW	Dröbel	ständig besetzt				168,0
RTW	Semmelweisstraße	ständig besetzt				168,0
RTW	Semmelweisstraße	täglich 07:00 bis 23:00 Uhr				112,0
RTW	Semmelweisstraße	09:00 - 21:00	09:00 - 20:00			59,0
S-RTW	Semmelweisstraße	bei Bedarf				0,0

RWVB Calbe

Leistungserbringer:		Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Regionalverband Magdeburg/Börde/Harz				
Wachenanschriften:		Calbe, 39240 Calbe (Saale), Bernburger Straße 70 Colno, 39240 Zuchau OT Colno, Bahnhofstraße 9				
RM Typ	Standort	Montag bis Donnerstag von bis	Freitag von bis	Samstag von bis	Sonntag/Feiertag von bis	Wochenvor- haltestunden
RTW	Calbe	ständig besetzt				168,0
RTW	Colno	ständig besetzt				168,0

RWVB Egelin

Leistungserbringer:		Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Regionalverband Magdeburg/Börde/Harz				
Wachenanschrift:		Egelin, 39435 Egelin, Worthstraße 1				
RM Typ	Standort	Montag bis Donnerstag von bis	Freitag von bis	Samstag von bis	Sonntag/Feiertag von bis	Wochenvor- haltestunden
RTW	Egelin	ständig besetzt				168,0
RTW	Egelin	täglich 07:00 bis 15:00 Uhr				56,0

RWVB Könnern

Leistungserbringer:		Deutsches Rotes Kreuz Salzlandkreis gemeinnützige Service-Gesellschaft mbH				
Wachenanschriften:		Alsleben, 06425 Alsleben, Bernburger Straße 35 Könnern, 06420 Könnern, Bahnhofstraße 7				
RM Typ	Standort	Montag bis Donnerstag von bis	Freitag von bis	Samstag von bis	Sonntag/Feiertag von bis	Wochenvorhaltestunden
RTW	Alsleben	ständig besetzt				168,0
RTW	Könnern	ständig besetzt				168,0

RWVB Schadeleben

Leistungserbringer:		Arbeiter Samariter Bund gemeinnützige Rettungsdienstgesellschaft mbH Aschersleben				
Wachenanschrift:		Schadeleben, 06449 Seeland OT Schadeleben, Platz der Jugend 1				
RM Typ	Standort	Montag bis Donnerstag von bis	Freitag von bis	Samstag von bis	Sonntag/Feiertag von bis	Wochenvorhaltestunden
RTW	Schadeleben	ständig besetzt				168,0
RTW	Schadeleben	07:00 - 15:00	07:00 - 15:00			40,0

RWVB Schönebeck

Leistungserbringer:		Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Regionalverband Magdeburg/Börde/Harz				
Wachenanschrift:		Schönebeck, 39218 Schönebeck (Elbe) OT Felgeleben, Alt Felgeleben 20				
RM Typ	Standort	Montag bis Donnerstag von bis	Freitag von bis	Samstag von bis	Sonntag/Feiertag von bis	Wochenvor- haltestunden
RTW	Felgeleben	ständig besetzt				168,0
RTW	Felgeleben	ständig besetzt				168,0
RTW	Felgeleben	täglich 07:00 bis 23:00 Uhr				112,0
RTW	Felgeleben	07:00 - 15:00	07:00 - 15:00	09:00 - 19:00	09:00 - 19:00	60,0

RWVB Staßfurt

Leistungserbringer:		Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Staßfurt-Aschersleben e. V.				
Wachenanschrift:		Staßfurt, 39418 Staßfurt, Bodestraße 35				
RM Typ	Standort	Montag bis Donnerstag von bis	Freitag von bis	Samstag von bis	Sonntag/Feiertag von bis	Wochenvor- haltestunden
RTW	Staßfurt	ständig besetzt				168,0
RTW	Staßfurt	ständig besetzt				168,0
RTW	Staßfurt	täglich 09:00 bis 23:00 Uhr				112,0
KTW	Staßfurt	07:00 - 13:00	07:00 - 13:00			30,0

Vorsorgungsbereich	RM-Typ	Nr.	Montag				Dienstag				Mittwoch				Donnerstag				Freitag				Samstag				Sonntag / Feiertag				Ø RM-Woch.-Std.	
			6	12	18	0	6	12	18	0	6	12	18	0	6	12	18	0	6	12	18	0	6	12	18	0	6	12	18	0		
Aschersleben	RTW	1	[Red blocks]																												168	
	RTW	2	[Red blocks]																												168	
	RTW	3	[Red blocks]																												168	
	KTW	1	[White blocks]																												48	
Bemburg	RTW	4	[Red blocks]																												35	
	RTW	5	[Red blocks]																												168	
	RTW	6	[Red blocks]																												168	
	RTW	7	[Red blocks]																												112	
Calbe	RTW	8	[Red blocks]																												59	
	RTW	9	[Red blocks]																												168	
Egeln	RTW	10	[Red blocks]																												168	
	RTW	11	[Red blocks]																												168	
Könnern	RTW	12	[Red blocks]																												56	
	RTW	13	[Red blocks]																												168	
Schadeleben	RTW	14	[Red blocks]																												168	
	RTW	15	[Red blocks]																												168	
Schönebeck	RTW	16	[Red blocks]																												40	
	RTW	17	[Red blocks]																												168	
	RTW	18	[Red blocks]																												168	
	RTW	19	[Red blocks]																												112	
Staßfurt	RTW	20	[Red blocks]																												60	
	RTW	21	[Red blocks]																												168	
	RTW	22	[Red blocks]																												168	
	KTW	2	[White blocks]																												112	
Bemburg		S-RTW	23	Schwerlast RTW ohne Vorhaltezeiten - nur bei Bedarf																												30
																									Rettungsmittelwochenstunden gesamt:		3.016					

■ In dieser Zeit stehen die Rettungsmittel ausschließlich für die Notfallrettung zur Verfügung. Dabei wird aber sichergestellt, dass unter lokalen Gegebenheiten die Nachfrage nach qualifizierter Patientenbeförderung innerhalb einer vertretbaren Wartezeit bedient werden kann.

Graphische Darstellung der Rettungsmittelvorhaltung KTW und RTW
Anlage 6

Einsatzgebiete der Notarztversorgungsbereiche im Salzlandkreis

NAVB Aschersleben	NAVB Bernburg	
Aschersleben	Alsleben (Saale)	Könnern OT Trebnitz
Aschersleben OT Drohndorf	Alsleben OT Gnölbzig	Könnern OT Wiendorf
Aschersleben OT Freckleben	Bernburg (Saale)	Könnern OT Zellewitz
Aschersleben OT Groß Schierstedt	Bernburg OT Aderstedt	Könnern OT Zickeritz
Aschersleben OT Klein Schierstedt	Bernburg OT Baalberge	Könnern OT Zweihausen
Aschersleben OT Mehringen	Bernburg OT Biendorf	Nienburg (Saale)
Aschersleben OT Neu Königsau	Bernburg OT Gröna	Nienburg OT Altenburg
Aschersleben OT Schackenthal	Bernburg OT Peißen	Nienburg OT Latdorf
Aschersleben OT Schackstedt	Bernburg OT Poley	Plötzkau
Aschersleben OT Westdorf	Bernburg OT Preußlitz	Plötzkau OT Bründel
Aschersleben OT Wilsleben	Bernburg OT Wohlsdorf	Plötzkau OT Großwirschleben
Aschersleben OT Winningen	Ilberstedt	Güsten
Giersleben	Könnern	Güsten OT Osmarsleben
Giersleben OT Strummendorf	Könnern OT Bebitz	Nienburg OT Neugattersleben
Güsten OT Amesdorf	Könnern OT Beesedau	
Güsten OT Warmsdorf	Könnern OT Beesenlaublingen	
Seeland OT Friedrichsaue	Könnern OT Belleben	
Seeland OT Frose	Könnern OT Berwitz	
Seeland OT Gatersleben	Könnern OT Brucke	
Seeland OT Hoym	Könnern OT Cörmigk	
Seeland OT Nachterstedt	Könnern OT Garsena	
Seeland OT Schadeleben	Könnern OT Gerlebock	
	Könnern OT Golbitz	
	Könnern OT Haus Zeitz	
	Könnern OT Hohenedlau	
	Könnern OT Ilbersdorf	
	Könnern OT Kirchedlau	
	Könnern OT Kustrena	
	Könnern OT Lebendorf	
	Könnern OT Mitteldelau	
	Könnern OT Mukrena	
	Könnern OT Nelben	
	Könnern OT Pfitzdorf	
	Könnern OT Piesdorf	
	Könnern OT Poplitz	
	Könnern OT Sieglitz	
	Könnern OT Strenznaundorf	
	Könnern OT Trebitz	

Anlage 8
Kartographische Darstellung der Notarztversorgungsbereiche (NAVVB)



Anlage 10
Bedarfsgerechte Rettungsmittelvorhaltung in den NAVB

NAVB Aschersleben

Leistungserbringer:		Arbeiter Samariter Bund gemeinnützige Rettungsdienstgesellschaft mbH Aschersleben				
Wachenanschrift:		Aschersleben, 06449 Aschersleben, Eislebener Straße 7 a				
RM Typ	Montag bis Donnerstag von bis	Freitag von bis	Samstag von bis	Sonntag/Feiertag von bis	Wochenvor- haltstunden	
NEF	ständig besetzt				168,0	

NAVB Bernburg

Leistungserbringer:		Deutsches Rotes Kreuz Salzlandkreis gemeinnützige Service-Gesellschaft mbH				
Wachenanschriften:		Bernburg, 06406 Bernburg (Saale), Semmelweisstraße 27/28				
RM Typ	Montag bis Donnerstag von bis	Freitag von bis	Samstag von bis	Sonntag/Feiertag von bis	Wochenvor- haltstunden	
NEF	ständig besetzt				168,0	

NAVB Calbe

Leistungserbringer:		Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Regionalverband Magdeburg/Börde/Harz				
Wachenanschriften:		Calbe, 39240 Calbe (Saale), Bernburger Straße 70				
RM Typ	Montag bis Donnerstag von bis	Freitag von bis	Samstag von bis	Sonntag/Feiertag von bis	Wochenvor- haltstunden	
NEF	ständig besetzt				168,0	

NAVB Schönebeck

Leistungserbringer:		AMEOS Klinikum Schönebeck GmbH				
Wachenanschrift:		Schönebeck, 39218 Schönebeck (Elbe), Köthener Straße 13				
RM Typ	Montag bis Donnerstag von bis	Freitag von bis	Samstag von bis	Sonntag/Feiertag von bis	Wochenvor- haltstunden	
NEF	ständig besetzt				168,0	

NAVB Staßfurt

Leistungserbringer:		Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Staßfurt-Aschersleben e. V.				
Wachenanschrift:		Atzendorf, 39418 Staßfurt OT Atzendorf, Hauptstraße 6				
RM Typ	Montag bis Donnerstag von bis	Freitag von bis	Samstag von bis	Sonntag/Feiertag von bis	Wochenvor- haltstunden	
NEF	ständig besetzt				168,0	

Vorhaltung der Rettungsmittel im Salzlandkreis - NEF										NEF										Ø-RM- Wochen-Std.											
Notarztversor- gungsbereich	RM- Typ	Nr.	Montag				Dienstag				Mittwoch				Donnerstag				Freitag				Samstag				Sonntag / Feiertag				
			6	12	18	0	6	12	18	0	6	12	18	0	6	12	18	0	6		12	18	0	6	12	18	0	6	12	18	0
Aschersleben	NEF	1	[Blue shaded cells]																												168
Bernburg	NEF	2	[Blue shaded cells]																												168
Calbe	NEF	3	[Blue shaded cells]																												168
Schönebeck	NEF	4	[Blue shaded cells]																												168
Staufurt OT Atzendorf	NEF	5	[Blue shaded cells]																												168
risikoabhängig bemessene NEF-Vorhaltung										NEF-Wochenstunden 5 NEF										840,00											
										Rettungsmittelwochen- stunden gesamt: 5 RM										840,00											

Anlage 11
Graphische Darstellung der Vorhaltung NEF

Anlage 12

**Übersicht über die im Rettungsdienstbereich des Salzlandkreises gelegenen
Einrichtungen der stationären Patientenversorgung**

AMEOS Klinikum Aschersleben
Eislebener Straße 7a
06449 Aschersleben

AMEOS Klinikum Bernburg
Kustrenaer Straße 98
06406 Bernburg (Saale)

AMEOS Klinikum Schönebeck
Köthener Straße 13
39218 Schönebeck (Elbe)

AMEOS Klinikum Staßfurt
Bodestraße 11
39418 Staßfurt

AWO Krankenhaus Calbe
Hospitalstraße 5
39240 Calbe (Saale)

SALUS gGmbH Bernburg
Olga-Benario-Straße 16 – 18
06406 Bernburg (Saale)

Waldklinik Bernburg GmbH
Keßlerstraße 8
06406 Bernburg (Saale)

a) Übersicht Entwicklung der Hilfsfristen **RTW** im Salzlandkreis

➤ 2009:	86,28 %
➤ 2010:	85,80 %
➤ 2011:	89,84 %
➤ 2012:	90,78 %
➤ 2013:	89,44 %
➤ 2014:	90,98 %
➤ 2015:	89,27 %
➤ 2016:	86,23 %
➤ per 31.03.2017:	86,47 %

b) Übersicht Entwicklung der Hilfsfristen **NEF** im Salzlandkreis

➤ 2008:	85,69 %
➤ 2009:	93,29 %
➤ 2010:	92,40 %
➤ 2011:	96,28 %
➤ 2012:	96,76 %
➤ 2013:	96,28 %
➤ 2014:	96,85 %
➤ 2015:	96,02 %
➤ 2016:	95,03 %
➤ per 31.03.2017:	96,37 %

c) Übersicht Hilfsfristerfüllung im **Land Sachsen-Anhalt** (Auszug aus der öffentlichen Drucksache 7/130 vom 28.06.2016 des Landtages Sachsen-Anhalt)

Landkreis / kreisfreie Stadt	2014 (%)		2015 (%)	
	RTW	NEF / NA	RTW	NEF / NA
ABI	70,92	95,15	80,68	95,95
BK	92,05	98,10	85,33	91,00
BLK	70,14	73,73	82,80	95,96
HZ	43,60	42,96	66,53	84,23
JL	74,77	95,79	82,17	94,50
MSH	87,46	90,84	87,30	91,10
SAW	0*)	0*)	91,75	91,81
SDL	78,85	91,68	73,96	89,62
SK (Teilbereich MQ)	80,13	90,45	80,21	91,54
SLK	90,98	96,85	89,27	96,02
WB	74,21	86,89	74,04	84,27
DE	80,65	82,20	78,78	94,88
HAL (u. nördlicher SK)	89,38	92,82	89,70	93,69
MD	82,53	98,56	84,94	98,03
Gesamt LSA	76,35	85,84	82,28	92,84

*) Zahlen für den LK Altmarkkreis Salzwedel liegen aufgrund der Besonderheit der Bildung der gemeinsamen integrierten Leitstelle (ILS) im Landkreis Stendal nicht vor.